LANDGERICHT DÜSSELDORF

BESCHLUSS

Aktenzeichen: 13 O 39/03
Entscheidung vom 17. März 2003

In Sachen

[…] ./. […]

Der sofortigen Beschwerde des Verfügungsklägers vom 28.02.03 (Bl. 23 ff.) wird aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung, an der die Kammer festhält, nicht abgeholfen. Das Beschwerdevorbringen rechtfertigt keine abweichende Entscheidung. Der Hinweis auf die ständige Rechtsprechung anderer Gerichte entbindet nicht von der Prüfung des konkreten Einzelfalles. Dies gilt insbesondere für die Frage, ob unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände ein abwehrfähiger Eingriff in dem eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb des Verfügungsklägers anzunehmen ist oder nicht. Das Gleiche gilt für die Prüfung der Persönlichkeitsrechtsverletzung.

Die Situation hier ist nach der Ansicht des Gerichts gerade nicht vergleichbar mit dem etwa am Briefkasten außen angebrachten Aufkleber „Werbung unerwünscht“.

Schließlich vermag auch die nochmalige Übersendung einer E-Mail durch den Verfügungsbeklagten am 11.03.2003 wegen der Bedenken im übrigen an der Ansicht nichts zu ändern, dass die begehrte einstweilige Verfügung nicht zu erlassen war.

Düsseldorf, 17.03.2003
Landgericht – 13. Zivilkammer

Toporzysek
Richterin am Landgericht
als Einzelrichterin